

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 17.

(No. 15.) Verordnung, das Verbot des Büchernachdrucks und dessen Verbreitung betreffend, vom 24ten December 1827.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage wegen gleichförmiger Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Gemäßheit des 13ten Artikels der deutschen Bundesacte, noch nicht zu dem gewünschten Resultate geführt haben; so wird, zum Zweck des bessern Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck, bis dahin, daß es zu den, durch die Bundesacte verheißenen Maßregeln mittelst gemeinsamen Bundesbeschlusses kommen wird, auf höchsten landesherrlichen Befehl, hiermit Folgendes verordnet:

- 1) Der Büchernachdruck ist, bey Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von Einhundert Thalern, Conventions-Münze, verboten, der Nachdrucker auch verbunden, dem Schriftsteller, oder dem rechtmäßigen Verleger den verursachten Schaden auf Verlangen zu ersetzen.
- 2) Die Verbreitung von, im Auslande nachgedruckten Schriften ist, bey Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von Zwanzig Thalern, Conventions-Münze, ebenfalls verboten.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen treten ohne Unterschied ein, es mögen nun durch den Nachdruck und dessen Verbreitung inländische, oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, wenn nur in Beziehung auf das Ausland die Unterthanen der hiesigen Lande dort gleiche Begünstigungen genießen.

Bera den 24ten December 1827.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung tasselbst.
von S t r a u ß.

(22)

(No. 26.)